

Satzung zur 1. Änderung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dürbheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürbheim am 23. Juli 2024 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dürbheim wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Bis 31.12.2024:

- | | |
|--|--|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 26,41 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | der Stundensatz entspricht dem jeweils gültigen Mindestlohn gem. der nach § 1 II, 2 MiLoG von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung. |

Ab 01.01.2025

- | | |
|--|--|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 26,93 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | der Stundensatz entspricht dem jeweils gültigen Mindestlohn gem. der nach § 1 II, 2 MiLoG von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung. |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 2024 Nr. 21):

1. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug LF 10 172,00 Euro
2. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse
von über 3 500 kg bis 9 000 kg 84,00 Euro.

Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen werden die Sätze als Tagessätze berechnet.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Dürbheim, den 23.07.2024

Heike Burgbacher
Bürgermeisterin

